

Schiffahrtsrecht

ZVR 2018/204

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Änderungen der Anlagen I und II des Europäischen Übereinkommens über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN), BGBl III 2018/138

Die Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt hat anlässlich ihrer 61. Tagung (Genf, 4. bis 6. 10. 2017) Änderungen der Anlagen I und II des Europäischen Übereinkom-

mens über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) angenommen.

Inkrafttreten: 6. 11. 2018

Verwaltungsverfahren

ZVR 2018/205

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden (NR 26. GP RV 193 AB 227), BGBl I 2018/57

Wichtige, vor allem die Straßenpolizei und das Kraftfahrrecht betreffende Änderungen ergaben sich insofern, als nunmehr die „Strafverfügungs- und Anonymverfügungskataloge“ ebenso wie die Organstrafverfügungsbeträge durch V des jeweils obersten Organs festzulegen sind. Bis zum Inkrafttreten dieser Neuerungen mit 1. 1. 2019 erlassene Normen bleiben bis zu deren Änderung in Kraft.

Weiters sind sogenannte Überzahlungen rechtzeitig eingezahlter Verfügungen im abgekürzten Verfahren nunmehr von Amts wegen zurückzahlen; Überzahlungen bis zu € 2,- werden einbehalten.

Inkrafttreten: 1. 1. 2019

[SCHADENERSATZRECHT]

Rechtsprechung

ZVR 2018/206

§ 93 StVO;
§§ 881, 1096,
1315 ABGB

OGH 30. 1. 2018,
9 Ob 69/17 p
(LG Wien
21. 6. 2017;
35 R 109/17);
BG Floridsdorf
24. 1. 2017,
5 C 148/15 x)

→ Fragen der Passivlegitimation bei Glatteissturz eines Mieters in Hausanlage**§ 93 StVO; §§ 881, 1096, 1315 ABGB**

Ein Mieter kann bei einem glatteisbedingten Sturz im Bereich des Hinterausgangs einer Liegenschaft den Vermieter oder das von diesem beauftragte Winterdienstunternehmen wegen mangelhafter Streuung in Anspruch nehmen, nicht aber den vom Vermieter (Genossenschaft) mit dem Winterdienst beauftragten Bekl (kein „echter Vertrag zugunsten Dritter“) – auch wenn dieser ein selbstständiger Unternehmer ist – außer dieser hätte sich hierbei einer (habituell) untüchtigen oder wesentlich einer gefährl Person bedient, wovon in casu

nicht auszugehen ist. Allein der Umstand, dass der Mitarbeiter des Bekl erst einige Tage bei diesem beschäftigt war und davor bei keinem anderen Winterdienstunternehmen gearbeitet hatte, lässt noch nicht auf dessen Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit schließen; für die Besorgung des Winterdiensts (Schneeräumen, Streuen) ist auch keine solche spezielle Sach- oder Fachkenntnis zu verlangen, dass dem Bekl der Einsatz eines „nicht ausgebildeten“ Mitarbeiters zum Vorwurf gemacht werden könnte; eine Deliktshaftung des Bekl wird hiedurch nicht begründet.

Sachverhalt:

[Betrachtung eines Unternehmens mit dem Winterdienst durch den Vermieter]

Die Kl ist Mieterin einer Wohnung. Der Vermieter hatte den Bekl mit dem Winterdienst beauftragt. Der Auftrag umfasste die Schneeräumung, Bestreuung und Eisfreimachung der Zugangs- und Innenwege und der Stufen der Liegenschaft „entsprechend § 93 StVO“. Im Auftrag war weiter festgehalten: „Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter dem Dritten gegenüber bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen entstehen.“

Glatteis. Der Bekl verrichtete die Winterdienstarbeiten nicht selbst, sondern setzte im Zeitraum des Unfalls einen Mitarbeiter ein, der erst einige Tage beim Bekl beschäftigt war und zuvor auch noch bei keinem anderen Winterdienstunternehmen gearbeitet hatte. Der Mitarbeiter war zwischen 5 und 8 Uhr bei dem Objekt, streute jedoch nur vor, nicht aber im Bereich der hinteren Ausgänge und Wege der Liegenschaft, sodass sich dort eine glatte Eisfläche bildete. Die Kl kam beim Verlassen des hinteren Ausgangs des Hauses auf der Eisfläche zu Sturz und verletzte sich. Die Unfallstelle, bei der es sich um keinen dem öff Verkehr dienenden Gehsteig oder Gehweg iSd § 93 Abs 1 StVO handelt, war von dem dem Bekl erteilten Auftrag umfasst.

OGH hält an der Subsidiarität eines vertragl Schadenersatzanspruchs beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter fest.

[Unfallhergang]

Am Unfalltag setzte in den frühen Morgenstunden leichtes gefrierendes Niesel ein. Am Boden bildete sich

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG gab der auf Zahlung von € 5.580,- sA (Schmerzensgeld ua) gerichteten Klage der Kl statt.

Das BerG wies die Klage ab.
Der OGH wies die ao Rev der Kl zurück.

Aus der Begründung:

Die Rev zeigt zur hier maßgeblichen Frage der Passivlegitimation der Bekl keine Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO auf:

[Echter oder unechter Vertrag zugunsten Dritter]

Die Kl beruft sich zunächst auf das Vorliegen eines echten Vertrags zugunsten Dritter iSd § 881 ABGB, weil der Bekl die Haftung für Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter dem Auftraggeber oder Dritten gegenüber bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen entstehen, ausdrücklich vertraglich übernommen habe.

Ein echter Vertrag zugunsten Dritter liegt vor, wenn aufgrund einer Vereinbarung ein an dieser nicht beteiligter Dritter nicht nur Leistungsempfänger – in diesem Fall liegt ein sog unechter Vertrag zugunsten Dritter vor –, sondern Forderungsberechtigter sein soll (RIS-Justiz RS0017149). Ob ein Forderungsrecht des Dritten entsteht, ist zufolge § 881 Abs 2 Satz 1 ABGB aus der Vereinbarung und der Natur und dem Zweck des Vertrags zu beurteilen. Nach der Zweifelsregel von Satz 2 leg cit liegt ein Vertrag zugunsten Dritter dann vor, wenn die Leistung hauptsächlich ihm zum Vorteil gereichen soll (RIS-Justiz RS0017145, zuletzt 5 Ob 53/16 d). Bei einem Eigeninteresse eines Vertragspartners an der Leistung ist hingegen ein unechter Vertrag zugunsten Dritter anzunehmen (RIS-Justiz RS0017145), so zB bei einer Erfüllungsübernahme, wenn ein Eigeninteresse des Vertragspartners an der Leistung besteht (RIS-Justiz RS0017119; Riedler in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ §§ 881 – 882 Rz 5). Ein gegenüber einem Vertragspartner abgegebenes Versprechen auf Schad- und Klagloshaltung gegenüber Dritten ist als Erfüllungsübernahme iSd § 1404 ABGB zu qualifizieren. Dabei trifft den Erfüllungsübernehmer gegenüber dem Gläubiger keine Pflicht (7 Ob 207/15 i mwN); dem Gläubiger erwächst daraus kein Klagerecht (RIS-Justiz RS0017119 [T 2]).

[Auslegung des Auftrags]

Aus der im Auftrag enthaltenen Regelung zur Haftung des Auftragnehmers „für Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter dem Auftraggeber oder Dritten gegenüber bei der Ausführung der vereinbarten Leistung entstehen,“ geht nicht hervor, dass die Kl selbst Forderungsberechtigte der von der Vermieterin beauftragten Winterdienstleistung sein sollte. Diese Leistung liegt vielmehr (auch) in deren Eigeninteresse, trifft doch den Vermieter gegenüber dem Mieter nach § 1096 ABGB eine Vertragspflicht zur Säuberung und Streuung (s RIS-Justiz RS0021318). Dies wird in der Rev auch nicht in Frage gestellt. Danach besteht auch kein zwingender Grund, der Haftungserklärung eine weiterreichende Bedeutung beizumessen als einem Versprechen auf Schad- und Klagloshaltung iS der dargelegten Rsp. Wenn das BerG einen echten Vertrag zugunsten Dritter daher verneint hat, ist dies nicht weiter korrekturbedürftig.

[Subsidiarität des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

Die Kl richtet sich weiter gegen die Annahme der Subsidiarität eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, die mit „beachtl Argumenten“ (1 Ob 150/13 k) in der L kritisiert worden sei. IdZ stützt sie sich erneut auf die vereinbarte Haftungsregelung.

Soll die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedliche Ausgestaltung von Deliktsrecht und Vertragsrecht nicht aufgehoben oder verwischt werden, hat der Kreis der geschützten Personen, denen statt deliktsrechtlich auch vertragsrechtlich Schadenersatzansprüche zugebilligt werden, eng gezogen zu werden. Grundvoraussetzung für die Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags ist ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers. Ein solches ist zu verneinen, wenn er kraft eigener rechtlicher Sonderverbindung mit seinem Vertragspartner, der seinerseits den späteren Schädiger vertraglich als Erfüllungsgehilfen beizog, einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat (RIS-Justiz RS0022814; RS0129705). Dass der Kl ein deckungsgleicher Anspruch gegenüber ihrer Vermieterin zusteht, stellt sie nicht in Frage.

[Festhalten an „gesicherter Rsp“ trotz Gegenargumenten in der L]

Richtig ist, dass in der L seit längerem Abweichungen vom Prinzip der Subsidiarität erwogen werden (*Koziol*, Anm zu 2 Ob 133/78, JBl 1980, 39; *Stefula*, Haftung des Erfüllungsgehilfen nach vertraglichen Grundsätzen? RZ 2001, 216; *Schmaranzer*, Ausschluss des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter durch unmittelbare vertragliche Ansprüche? JBl 2005, 267; *ders*, Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter [2006] 98 ff; *Burtscher*, Die Subsidiarität des Schutzwirkungsvertrags im Zivilprozess, JBl 2015, 631; aA etwa *Parapatits*, Der Vertrag zugunsten Dritter [2011] 50 ff). Der OGH gestand der Kritik in der E 1 Ob 150/13 k auch „beachtl Argumente“ zu, hatte in jenem Fall aber keinen Anlass zu einer näheren Auseinandersetzung damit. In der Folge wurde in zahlreichen Entscheidungen (s etwa 2 Ob 129/15 g; 4 Ob 122/16 v; 7 Ob 96/16 t; 3 Ob 105/17 p; 8 Ob 46/17 y) explizit am Subsidiaritätsprinzip festgehalten, sodass diesbzgl von einer gesicherten stRsp ausgegangen werden kann. Die vertragliche Haftungsregelung ändert daran nichts, hat sich der Bekl darin doch nur gegenüber dem Vertragspartner (Vermieterin) zum Ersatz von Schäden des Auftraggebers oder Dritten verpflichtet. Eine Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO liegt auch unter diesem Aspekt nicht vor.

[Deliktische Haftung des Erfüllungsgehilfen]

Die Kl meint auch, der Bekl hafte auch deliktisch „bzw vertragsähnlich“. Er habe durch den Abschluss eines Winterdienstvertrags mit der Vermieterin verhindert, dass diese auf andere Art für einen Winterdienst gesorgt habe. Tatsächlich habe er einen untüchtigen, nämlich nicht ausgebildeten und erst wenige Tage beim Bekl tätigen Mitarbeiter ohne Kontrolle für Winterdienstleistungen eingesetzt, der trotz Notwendigkeit keine Winterdienstleistungen am Zugangsweg er-

bracht habe. Den Bekl trifft als Erfüllungsgehilfen gegenüber einem Dritten eine deliktische Haftung, wenn sein Verhalten unabhängig von der Existenz des Schuldverhältnisses rechtswidrig ist (RIS-Justiz RS0022801; RS0022481). Dies gilt auch dann, wenn der Gehilfe selbstständiger Unternehmer ist (RIS-Justiz RS0022481 [T 5]). Die Gefährdung absolut geschützter Rechte, wie die körperl Unversehrtheit, ist grds verboten (RIS-Justiz RS0022946).

[Haftung des Geschäftsherrn für untüchtigen Besorgungsgehilfen]

Nach den Feststellungen hat der Bekl am Unfalltag den Dienst nicht selbst verrichtet, sondern einen Mitarbeiter eingesetzt. Für das Verschulden des Gehilfen wird lediglich im Rahmen des § 1315 ABGB haftet (RIS-Justiz RS0023377 [T 2, T 5]). Für das Verhalten eines Besorgungsgehilfen muss nach dieser Bestimmung eintreten, wer sich einer untüchtigen oder wissentl einer gefährl Person bedient. Aus einem Verhalten eines Besorgungsgehilfen ergibt sich dann eine habituelle Untüchtigkeit, wenn es ihm an den für seine Tätigkeit notwendigen Kenntnissen überhaupt fehlt und auch ein auffälliger Mangel an Gewissenhaftigkeit vorliegt, der Besorgungsgehilfe also nicht geeignet ist, entsprechend den fundamentalen Kenntnissen seines Tätigkeitsbereichs zu arbeiten oder wenn er infolge persönlicher Eigenschaften, etwa aus Hang zur Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung der Vorschriften über die Aus-

Anmerkung:

Für einen Schadenersatzanspruch bei Verstößen gegen die Schneeräumpflicht kommt ein ganzes Bündel an Anspruchsgrundlagen in Betracht: deliktische nach § 1319 a ABGB und § 93 StVO sowie vertragliche bzw vorvertragliche. Neben dem Sorgfaltsmaßstab (bei § 1319 a ABGB Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit, Beweislastverteilung für das Verschulden nach § 1298 ABGB nur bei Ansprüchen aus einer Sonderverbindung) ist der zentrale Punkt meist die Reichweite der Zurechnung des Gehilfenverhaltens (§ 1313 a oder § 1315 ABGB). Steht dem Geschädigten ein vertragl Anspruch zur Verfügung, ist er in einer deutlich besseren Position.

Im konkreten Fall war ein solcher vertragl Anspruch des Mieters gegen den Vermieter eindeutig gegeben. Nach der Devise „warum einfach, wenn es auch kompliziert geht“ belangte der Geschädigte aber nicht seinen Vertragspartner, den Vermieter, sondern den Vertragspartner des Vermieters, das Winterdienstunternehmen. Der kl Anwalt hat insoweit das Gebot des sichersten Wegs nicht beachtet; hat er für diesen (Um-) Weg nach vorangegangener Aufklärung nicht die Zustimmung des geschädigten Klienten eingeholt, liegt insoweit ein anwaltl Kunstfehler vor (§ 1299 ABGB). Der kl Anwalt ist verpflichtet zum Ersatz der Kosten des verlorenen Prozesses; und sollte der Anspruch gegen den wahren Schuldner inzwischen verjährt sein, umfasst seine Ersatzpflicht auch diesen Schaden.

Womöglich wurde aber dieser Fall – mit überschaubarem Streitwert – dazu ausersehen, um eine seit län-

übung seines Berufs, nicht geeignet ist (RIS-Justiz RS0107261; RS0028885).

Derartige geht aus dem festgestellten Sachverhalt nicht hervor. Allein der Umstand, dass der Mitarbeiter des Bekl erst einige Tage beim Bekl beschäftigt war und davor bei keinem anderen Winterdienstunternehmen gearbeitet hatte, lässt noch nicht auf dessen Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit schließen. Für die Besorgung des Winterdiensts (Schneeräumen, Streuen) ist auch keine solche spezielle Sach- oder Fachkenntnis zu verlangen, dass dem Bekl der Einsatz eines „nicht ausgebildeten“ Mitarbeiters zum Vorwurf gemacht werden könnte. Eine Deliktshaftung des Bekl wird hier nicht begründet.

[Auch keine Haftung gegenüber dem Mieter nach § 93 StVO]

Die Kl stützt sich schließlich auf eine Haftung nach der StVO, weil der Bekl nach dem Vertragsinhalt die Räum- und Streupflicht in (analoger) Anwendung des § 93 Abs 5 StVO übernommen habe. Die Klausel, dass der Winterdienst die Schneeräumung, Bestreuung und Eisfreimachung der Zugangs- und Innenwege und der Stufen der Liegenschaft „entsprechend § 93 StVO“ umfasse, beruht jedoch alleine auf dem Parteiwillen. Zur Frage eines aus dem Verständnis der Vereinbarung resultierenden Direktanspruchs eines Drittschädigten ist auf oben [zur Subsidiarität des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter] zu verweisen.

gerem umstrittene Frage zu klären bzw eine bestehende Rsp unter Berufung auf krit Literaturstimmen zu kippen. Einzuräumen ist, dass der Anlassfall dafür durchaus geeignet war. Auf Seite des Vermieters – einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft – war offenbar jemand tätig, der mit Fragen der Wegehalterhaltung und der daraus zu ziehenden Folgerungen für die Kautelarjurisprudenz nur unzureichend vertraut war. Der mit dem Winterdienstunternehmen geschlossene Werkvertrag wurde – fälschlicherweise – als „Auftrag“ bezeichnet. Verwiesen wurde auf § 93 StVO; die zu betreuenden Flächen gingen aber weit darüber hinaus. Vereinbart wurde eine pauschale Haftung des Auftragnehmers für Schäden gegenüber Dritten. Man fragt sich: Gegenüber beliebigen Dritten – oder nur solchen, denen der „Auftraggeber“ haftet? Nur bei Verschulden – oder überhaupt?

Der OGH legte die Vereinbarung is einer – bloßen – Erfüllungsübernahme aus: Das Winterdienstunternehmen sollte somit seinen Vertragspartner, den Besteller und Vermieter, lediglich von einer Ersatzpflicht freistellen; ein Direktanspruch des Dritten sollte dadurch nicht begründet werden. Erwähnt sei, dass die Vereinbarung auch weitergehend ausgelegt werden hätte können.

Von manchen Literaturstimmen wurde bei solchen Konstellationen dafür plädiert, dass dem Geschädigten ein vertragl „Durchgriffsanspruch“ gegen den Geschäftsherrn, der für die Schädigung verantwortlich ist, aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zustehen soll. Der 1. Senat hat dafür Sympathie

erkennen lassen, der 2., 3., 7. und 8. Senat hatten sich bisher ggt geäußert. Der 9. Senat sieht offenbar keinen Anlass, die bisherige Linie zu verlassen.

Er verweist dafür auf den häufig vorkommenden Stehsatz „wenn die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedl. Ausgestaltung von Deliktsrecht und Vertragsrecht nicht aufgehoben oder verwischt werden soll, muss der Kreis der geschützten Personen, denen statt deliktsrechtl. auch vertragsrechtl. Schadenersatzansprüche zugebilligt werden, eng gezogen werden.“ Allein, um eine Ausweitung des einzubeziehenden Personenkreises geht es hier gar nicht. Fraglich ist allein, ob eine zusätzl. Passivlegitimation gegeben sein soll.

Dafür gibt es mE keine erkennbaren Gerechtigkeitspostulate. Auch im Bereicherungsrecht wird der Gläubiger auf eine bestehende Sonderverbindung verwiesen. Dass der Mieter das Insolvenzrisiko des Vermieters tragen soll, ist folgerichtig, ist das doch der Vertragspartner, den er sich ausgesucht hat. Bei einem Dauerschuldverhältnis wie der Miete kommt hinzu, dass zwischen dem Vermieter und dem Mieter bei jeweiliger Fälligkeit des Mietzinses nach und nach eine Aufrechnungslage entsteht, die eine komfortable Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs ermöglicht. Ein dringender Bedarf, ausgerechnet gegen das Winterdienstunternehmen vorzugehen, mit dem der Mieter gerade keinen Vertrag hat, ist nicht ersichtlich. Bei dieser Rsp ist auch kein Prozessrisiko vorhanden, den falschen Ersatzpflichtigen zu verklagen.

Geprüft wurde zutr., ob bei Beeinträchtigung eines absolut geschützten Rechtsguts neben dem vertragl. Schadenersatzanspruch gegen den Vermieter ein delik-

tischer gegen das Winterdienstunternehmen gegeben ist. Erforderlich wäre der schwer zu erbringende Beweis, dass sich der Geschäftsherr eines untüchtigen Gehilfen bedient hat. Der OGH spricht dabei aus, dass dies in concreto zu verneinen sei, weil der Mitarbeiter gerade erst seine Tätigkeit aufgenommen habe und für die Schneeräumung und das Streuen keine Spezialkenntnisse erforderlich seien. Letzteres trifft zu. Kann es aber sein, dass ein neu eingestellter Mitarbeiter niemals untüchtig ist, weil sich dessen habituelles Versagen am Anfang noch nicht erkennen lässt? Das mag man so sehen; erforderlich ist dann aber, erhöhte Anforderungen an die Unterweisung und Überwachung des Mitarbeiters durch den Geschäftsherrn zu stellen.

Womöglich war der neu eingestellte Mitarbeiter der deutschen Sprache nicht oder nur tw kundig; womöglich lautete die Weisung lediglich, von 5 bis 8 Uhr für die Schneeräumung des betreffenden Objekts zu sorgen ohne genaue Erläuterung, dass das nicht nur die vorderen, sondern auch die hinteren Ausgänge umfasste. Die – fälschliche – Bezugnahme auf § 93 StVO, die jedenfalls nicht die hinteren Ausgänge einschloss, könnte zusätzliche „Verwirrung“ gestiftet haben. Vorgebracht hat der kl. Anwalt immerhin die nicht ausreichende Kontrolle des Mitarbeiters durch das Winterdienstunternehmen. Das wäre eine Sorgfaltspflichtverletzung, für die der Geschäftsherr bzw. bei Zurechnung des Fehlverhaltens seiner Organe oder Machthaber selbst einzustehen hätte. Damit hat sich der OGH freilich nicht – mehr – befasst.

Christian Huber,
RWTH Aachen

→ Feststellungsinteresse für künftige Schäden

§ 228 ZPO; § 1325 ABGB

Bei einer Feststellung durch die Tatsacheninstanzen, dass künftige Schäden „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nicht eintreten werden, ist ein Feststellungsinteresse zu vernein-

Sachverhalt:

Alleinigen Gegenstand des RevVerfahrens bildet das Feststellungsinteresse des Kl für seine Unfallschäden.

[Unfallverletzungen und Teilanerkennnis der bekIP]

Aus einem Auffahrunfall ist die bekIP für ein Verschulden des bei ihr haftpflichtversicherten Lenkers dem Kl im Ausmaß von 2/3 einstandspflichtig. Der Kl erlitt als Folge des Unfalls eine Schädelprellung, eine Abschürfung im Stirnbereich, einen oberen Deckplatteneinbruch des 7. und ein Knochenmarksödem des 8. Brustwirbelkörpers. Die bekIP anerkannte vorprozessual ihre Haftung aus dem Verkehrsunfall zu 2/3 und leistete auf dieser Basis eine vorprozessuale Zahlung an den Kl.

[Klagebegehren]

Mit seiner Klage beehrte der Kl auf Basis des Alleinverschuldens seines Unfallgegners die Feststellung,

nen. Einer – darüber hinausgehenden – Feststellung, dass solche „schlechthin und absolut“ oder „gänzlich und mit Bestimmtheit“ auszuschließen sind, bedarf es nicht.

dass ihm die bekIP für sämtl. zukünftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden aus dem Unfall, beschränkt auf die Haftpflichtsumme aus dem für das gegnerische Fahrzeug bestehenden Versicherungsvertrag, hafte. Sein Feststellungsinteresse begründete der Kl damit, dass aufgrund der unfallkausalen Verletzungen Spätschäden nicht auszuschließen seien. Trotz Aufforderung habe die bekIP ihre Haftung für zukünftige Schäden nicht anerkannt.

[Einwendungen der bekIP]

Die bekIP bestritt die geltend gemachten Ansprüche. Dem Feststellungsbegehren hielt sie entgegen, dass die unfallkausalen Verletzungen folgenlos ausgeheilt und Spät- sowie Dauerfolgen ausgeschlossen seien.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen das Feststellungsbegehren ab. Der OGH gab der Rev des Kl nicht Folge. →

ZVR 2018/207

§ 228 ZPO;
§ 1325 ABGB

OGH 22. 3. 2018,
2 Ob 11/18h
(LGZ Wien
28. 9. 2017,
35 F 206/17 d;
BG Hietzing
14. 6. 2017,
6 C 539/18 v)

Präzisierung, bei welchem Grad an Gewissheit ein Feststellungsinteresse zu versagen ist.